

Peter-Petersen-Archiv Nr. 18.3.: Schulgemeindevorlesung

(1) c) Die Jugendwäler der Schulgemeinde

158^m

(2) Schule und HJ. — Staatsjugend — Reichsjugend.

(3) Der Begriff „Jugendwäler“ entstammt den „Richtlinien über die Schaffung von Schulgemeinden und die Berufung von Jugendwälern“ vom (4) 24.X.1934. Die **allgemeine** Begründung dieser Richtlinien bekräftigt und unterstreicht ^(eüz) in §1 ^(ee) die Notwendigkeit einer „grundsätzlichen“ (5) **Einigkeit**“ der verschiedenen Träger der Erziehung. Gerade in diesem Punkte aber hätten die EB <Elternbeiräte> versagt; denn „der (6) Gebrauch der parlamentarischen Wahl- und Geschäftsordnung bei den EB trug parteipolitische Spannungen in die Schulen (7) und in das Verhältnis zwischen Eltern und Lehrern. Der nationalsozialistische Staat kann keine Gegnerschaft unter den verschiedenen Trägern der Erziehung dulden; (8) Sie alle sollen in **grundsätzlicher Einigkeit** miteinander wirken.“ Aus diesem Grund hebt ^(eüz) ein ^(ee) Erlaß vom gleichen 24.X.34 (9) die EB „bisheriger Art“ ^(eüz)! ^(ee) auf; und im §3 desselben Erlasses ordnet er die **neue** Art an, nach welcher (10) die Elternschaft zu einer wirklichen echten **verantwortlichen** Mitwirkung auch an der Schulerziehung herangezogen werden soll. Vom Standpunkte des (11) nationalsozialistischen Staates aus wird ^(eüz) in §2 ^(ee) die „hohe Bedeutung“ **bejaht**, „die der Familien- und Elternerziehung in der gesamtvölkischen (12) Erziehung zukommt“, und das **Bestreben** erklärt, „die Elternschaft mit den staatlichen Erziehungsgrundsätzen und den -absichten, die durch die (13) Schule und die Staatsjugend verwirklicht werden sollen, vertraut zu machen und ihr erzieherisches Walten damit in Einklang zu bringen. Und (14) wengleich Elternhaus, Schule und HJ, jeder für sich auch besondere Erziehungsaufgaben in **eigener Verantwortlichkeit** haben, (15) so tragen doch alle gemeinsam die Verantwortung für das Gelingen des gesamten Werkes der Erziehung, also auch für die Einrichtungen erzieherischer Art, (16) an denen sie nicht unmittelbar beteiligt sind. Alles Mühen um das erzieherische Wollen in den verschiedenen Gruppen der (17) Erzieher entfaltet seinen Sinn doch nur dann, wenn es sich bewußt wird, dass es nur Teilschaffen im Gesamt-Jugenderziehungs^(euz) plan ^(ee) (18) des Staates ist.“ §3: „ Zur Verwirklichung der Gesamtverantwortlichkeit baut der nationalsozialistische Staat eine neue Einrichtung, (19) in der einheitliches Erziehungswollen aller Beteiligten hergestellt und zweckdienlich ausgeübt werden kann: (20) **Er schafft Schulgemeinden und beruft Jugendwäler.** <“> (1) (elr)! ... ^(ee) <„> Der Staat ruft die Familien aus der nur-elterlichen, die Lehrer aus der nur-schulischen und die HJ aus der **nur**-bündischen (2) in die volksgenossenschaftliche Erziehungsverantwortlichkeit.“

158ⁿ

(3) In diesen preußischen Richtlinien samt ihrer Begründung sehen wir also die 3 Faktoren (4) Elternschaft, Lehrerschaft, Jugend zusammengebunden und verpflichtet zum Tragen einer großen **Verpflichtung** für etwas, das **über** die 3 Bezirke (5) hinausgeht, in denen sie je besondere Aufgaben haben. Über ihre engen Aufgaben hinaus sollen sie sich in einer (6) Arbeitsgemeinschaft zusammenfinden, die von ihnen „volksgenossenschaftliche Erziehungsverantwortlichkeit“ verlangt. Jeder einzelne hat innerhalb der (7) Schulgemeinde seine

besonderen Aufgaben und Pflichten einzuordnen in einen umfassenden Pflichtenkreis, und dabei hat er[,] (8) auf das **Gemeinsame** zu sehen, **nicht** das Trennende. Das Zeitalter der Spannungen, die Zeit, die es liebte, (9) die **Gegensätzlichkeiten** unter den Menschen zu unterstreichen, das Gegensätzliche in ihre<n>¹ Interessen, ihren Ständen, ihren Trieben, (10) ihren Machtlusten, soll in der Schule vorüber sein.

(11) Das ist ohne Zweifel auch das Große gerade (12) daran, dass die HJ mit hineingezogen wird in diese Verantwortlichkeit; denn sie ist ja die Erbin jener Jugendbewegung, die (13) **gegen** Schule und **gegen** Elternhaus entstand. Der neue Staat aber will nichts dulden, das aus einem „Gegen“ den anderen (14) lebt und in einem solchen „Gegen“ an einem Teile nur mitwirken könnte, dem Ganzen zum Schaden. Nein, immer (15) soll das Ganze, das Wohl des Ganzen, die große Gemeinschaft des einen, geeinten Volkes vor Augen stehen. Und alles (16) was (eüz) dessen (ee) Festigung und (eüz) dessen (ee) Hebung dient, das nur verdient gepflegt zu werden.

(17) Zugleich ist Schulgemeinde in **dieser** Form der bedeutsame Anfang geworden, (eüz) im besonderen (ee) die **Spannungen** zwischen **Schule** und (18) HJ, die seit 1933 ganz gewaltig zugenommen hatten, zunächst herabzumildern[,] (19) und darüber hinaus ein Organ zu schaffen, das dienen müsse einer zunehmenden Verständigung, und mit besserem Verstehen (20) einer engen Zusammenarbeit an der Jugend. Der **erste** Versuch, diese Spannung zu mildern, war das Abkommen zwischen dem (21) Reichsjugendführer und dem Reichswissenschaftsminister vom 7.6.1934, veröffentlicht am (euz) 30.7.1934 (ee), (1) das Abkommen betr. den **Staatsjugendtag**. In diesem Abkommen wurde versucht, die Rechte an der Erziehung, die sich (2) auf Elternschaft, Schule und HJ verteilen, so abzugrenzen, dass sie sich bei ihrer Pflege nicht überkreuzen und schädigen.

158°

(3) (eüz) 1. (ee) „Der Sonntag der Jugend gehört danach grundsätzlich dem Elternhaus und der Familie. Veranstaltungen der Schule und der (4) Reichsjugendführung (elr) (immer dahinter in Klammern<:> (HJ. = Bewegung)<:> (ee) sind daher grundsätzlich auf die Werktage zu verlegen. 2. Für die Erziehungsarbeit der (5) Reichsjugendführung wird den ihr unterstellten Schülern der Sonnabend als schulfreier Tag eingeräumt (Staatsjugendtag). (6) <3.> Daneben² steht der Reichsjugendführung der Mittwochabend als Heimabend zur Verfügung, der von der Reichsjugendführung (7) zentral gestaltet wird. Für die der Reichsjugendführung unterstehenden Schüler fallen die bisherigen Sportnachmittage weg. (8) 4. Im übrigen stehen die Werktage uneingeschränkt der Arbeit der Schule zur Verfügung. 5. Für die beruflich tätige, (9) der Reichsjugendführung unterstehende Jugend wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahre die gleiche Regelung angestrebt.

(10) Berlin, den 7. Juni 1934.

(11) Baldur von Schirach Dr. Stuckardt (?)<“>

(12) Durch Erlaß vom 14.9.1935 <—> (elr) angefügt war diesem Erlaß das Muster eines ??? „gleitenden Sechstagesplanes“!! (ee) <—> ordnete der Reichswissenschaftsminister sodann an, (13) „dass nach den Herbstferien

¹Die Endung musste hier korrigiert werden.

²Petersen vergißt die Nr. 3.

in den Volksschulen (Grund- und Hauptschulen), in den mittleren und höheren Schulen am ⁽¹⁴⁾ Staatsjugendtag **kein lehrplanmäßiger Unterricht mehr** erteilt werden darf. Der Staatsjugendtag soll in ⁽¹⁵⁾ Zukunft **ausschließlich der nationalpolitischen Erziehung dienen**. Das bedeutete, dass fortan **die ganze deutsche Jugend** von ⁽¹⁶⁾ jenem Staatsjugendtag erfaßt wurde. ^(eüz) Teils in Formation teils in der Schule selbst. ^(ee) Fortan sollte dieser Tag einzig und allein der nationalpolitischen Erziehung und Schulung ⁽¹⁷⁾ dienen

⁽¹⁸⁾ Der thüringische Minister für Volksbildung hatte diesen Erlaß dadurch **unterstrichen**, dass er eine „Ehrenliste“ ⁽¹⁹⁾ Thüringer Schulen eröffnete, in die alle aufgenommen wurden, denen es möglich war, die gesamte Jugend vom ⁽²⁰⁾ 11. – 14. Lebensjahre in die HJ zu überführen. Wie er ^(eüz) Mitte Dezember 35 ^(ee) mitteilte, waren, als die Ehrenliste ⁽²¹⁾ abgeschlossen wurde: 38% aller Thüringischen Volksschulen und 45% aller Thüringischen Mittel- und Höheren Schulen hundertprozentig in der HJ ⁽²²⁾ organisiert; das waren 78,65% aller Volksschüler und 93,73% aller Schüler der Mittleren und Höheren Schulen. Dazu kommen 15% ???

⁽¹⁾ aller Volksschulen und 30% aller Mittel- und Höheren Schulen, die zu 90 – 99 % in der HJ organisiert sind. ⁽²⁾ Am 6. XII. waren in 566 der Volksschulen (38%) und in 48 Mittel und Höheren Schulen (45%) ⁽³⁾ die Fahnen der HJ gehißt, weil die Schüler und Schülerinnen dieser Anstalten zu 100% der Bewegung angehörten. ⁽⁴⁾ Anders in Hamburg. Dort ist der Staatsjugendtag nicht durchführbar gewesen. Millionenstadt!!

[[Es folgt eine späterer Zusatz, der sich evtl. auf ein Seminar, eine Weiterbildungsveranstaltung etc. bezieht, bei der dieser Abschnitt der Vorlesung verwertet wurde.]]

⁽⁵⁾ Anschließend 21/2^h – 30^h über Staatsjugendtag und Schule und HJ. ⁽⁶⁾ Nach dem Bielefelder Vortrag Okt. 1934 erweitert. ⁽⁷⁾ Dann kam 2) die Ordnung der **Schülerschaft**.

[[Die folgende Seite 158^p schließt direkt an 158^o an. Der Textanfang der Rückseite von 158^o wird hier wiederholt.]]

⁽¹⁾ aller Volksschulen und 30% aller Mittel- und Höheren Schulen, die zu 90 – 99 % in der HJ organisiert sind. ⁽²⁾ Am 6. XII. 35 waren in 566 der Volksschulen (38%) und in 48 Mittel- und Höheren Schulen (45%) ⁽³⁾ die Fahnen der HJ gehißt, weil die Schüler und Schülerinnen dieser Anstalten zu 100% der Bewegung angehörten. ⁽⁴⁾ Anders in Hamburg. Dort ist der Staatsjugendtag nicht durchführbar gewesen. Millionenstadt!! Ferner Mangel an Führern, ⁽⁵⁾ oder es hatte sich ergeben, dass sozusagen die Schüler der **Höheren** Schulen **schlechthin** Jungvolkführer geworden waren; denn sie allein ⁽⁶⁾ standen bereits **vormittags** zur Verfügung, während tüchtige Führerpersönlichkeiten aus der berufstätigen Jugend im Betrieb festgehalten wurden. ⁽⁷⁾ Dazu kamen anhaltende Klagen in den Schulen<, > ^(eüz) **besonders den Höheren Schulen** ^(ee) <, > über den Rückgang der Leistungen und vereinigten sich mit Klagen aus der Wirtschaft, dem Handel, ⁽⁸⁾ und dem Heer ... Klagen, die bis zur Stunde ^(eüz) April 38, Okt. 40 ^(ee) nicht zum Schweigen gekommen sind, im Gegenteil ständig anwachsen.

⁽⁹⁾ So kamen ^(eüz) sehr bald ^(ee) **stillschweigende** Abänderungen:
1) Zunächst des „Gleitenden Sechstagesplanes“, der überhaupt ⁽¹⁰⁾ nur an wenigen Schulen ernstlich aufgenommen worden war, und 2) zur

27^h(20.12.35)

letzte
vor
Weih-
nachten

158^o
Rücksei-
te

158^p

Neuordnung des Verhältnisses von HJ und Schule durch ⁽¹¹⁾ den Erlaß über die Staatsjugend vom 1.12.1936, wodurch³

(1) Das Verhältnis Schule und Jugend, im besonderen HJ als der Erbin der ganzen deutschen **Jugendbewegung** wie ^(eüz) auch ^(ee) der deutschen **Jugendorganisationen** ⁽²⁾ nach 1900, forderte sofort 1933 eine Klärung. Der Vielparteienstaat bestimmte ^(eüz) unter Schulzucht ^(ee) z.B.<:> „Die Schüler haben sich ⁽³⁾ innerhalb der Schule und ihrer Veranstaltungen aller politisch<en> Streitigkeiten und jeder herausfordernden Betonung eines **Parteistandpunktes** zu enthalten. ⁽⁴⁾ Es ist jede **parteilpolitische** Betätigung in der Schule und bei deren Veranstaltungen verboten.“

158^q

⁽⁵⁾ Hinweisen auf den Widerspruch, weil derselbe Staat den **Parteien** die Organisation der Jugend **nicht** verbot, und was nun alles damit ⁽⁶⁾ zusammenhing an Erziehung **gegeneinander**, ja dieser selbe Staat erlaubte auch solchen Parteien eine Organisation der Jugend, die **ihn selbst** vernichten ⁽⁷⁾ wollten! Und das ist ja die große Lüge dieser Demokratien, heute am deutlichsten in Frankreich, die sich noch auch ⁽⁸⁾ in der Behandlung der Jugend zeigt. Die Parteien Frankreichs, im Parlament vertreten, sind ja garnicht Ausdruck einer *volonté* ⁽⁹⁾ générale **des** Französischen Volkes! Dort ist z.B. die Betätigung der ***[rechtsnationalistischen Parteien]*** ^(eüz) vaterländischen Vereinigungen ^(ee) verboten! Aber nicht ⁽¹⁰⁾ die der von Moskau geleiteten Sozialisten! Die „Neutralität“ ist dort undurchführbar!

⁽¹¹⁾ Infolge jener Verordnungen waren nun aber deutsche Lehrer und Schulleiter oftmals gezwungen, gegen deutsche Jugend Stellung zu ⁽¹²⁾ nehmen, und das geschah am häufigsten gerade gegen Mitglieder der HJ. Und es ist sicher richtig, was der Regierungsrat ⁽¹³⁾ Dr. Konnertz ^(?) vom Reichserziehungsministerium zum Erlaß vom 18.2.38 über den „Vertrauenslehrer und ⁽¹⁴⁾ Vertrauenslehrerin“ der HJ“ ausführt im Heft 6 von „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ S. 51 – 54: ⁽¹⁵⁾ „In dieser Zeit, in der Lehrer und Schulleiter dem Hitlerjungen gegenüber als die Vertreter der Autorität eines verhaßten Staates ⁽¹⁶⁾ entgetreten mussten, entwickelte sich das Verhältnis zwischen Schule und HJ weit über das an sich bestehende natürliche Spannungsverhältnis ⁽¹⁷⁾ zwischen Lehrenden und den Lernenden hinaus zu einem geradezu unerträglichen Gegensatz. Und es ist nur zu verständlich, ⁽¹⁸⁾ dass die HJ mit dem Eifer jugendlicher Überspitzung Schule und Lehrer überhaupt in Bausch und Bogen verurteilte, ⁽¹⁹⁾ weil sie dort kein Verständnis fand für die Dinge, die ihr in allererster Linie am Herzen lagen.“

158^r

⁽¹⁾ Aus dem Wissen um diese Spannung erklärt es sich, dass z.B. in Preußen bereits frühzeitig, so in einem Erlaß ⁽²⁾ des Preußischen Ministeriums vom 26.3.33, versucht wurde, Schule und Jugend in ein besseres Verhältnis zueinander zu bringen. ⁽³⁾ Darin wurde anerkannt[,: <,>„Im neuen Staat haben neben Elternhaus und Schule die Bünde, in erster Linie die **HJ**, die ⁽⁴⁾ bedeutsame Aufgabe, die deutsche Jugend zu vollbewußten Gliedern des nationalsozialistischen Staates zu erziehen. Daher muss ich Wert darauf ⁽⁵⁾ legen, dass dieser Erziehungsarbeit genügend Raum und jede erforderliche Unterstützung gewährt wird“. Und bald darauf erschienen ⁽⁶⁾ neue „Leitgedanken zur Schulordnung“, die jene eben erwähnten Gedanken über „Schulzucht“ **aufhoben**. Darin

³Dieser Satz ist nicht zu Ende geführt.

wurde ausdrücklich zunächst **allgemein** ⁽⁷⁾ gesagt, dass Schulleiter, Lehrer, **Schüler** (!)⁴ und Schulangestellte gleichermaßen verpflichtet seien [der] <zur> Erziehung der Jugend zum Dienst an Volkstum und ⁽⁸⁾ Staat im nationalsozialistischen Geist im gesamten inneren und äußeren Leben der Schule [verpflichtet seien]. Und dann hieß es besonders noch: ⁽⁹⁾ „Die HJ **ergänzt** die Arbeit der Schule durch Stählung des Charakters, Förderung der Selbstzucht und durch sittliche Schulung. Die HJ ⁽¹⁰⁾ hat die Schulgewalt unbedingt zu achten und ihre Mitglieder anzuhalten, die Forderungen der Schule voll zu erfüllen.“

⁽¹¹⁾ Derselbe Erlaß vom 26.8.1933 ordnete ferner zum ersten Male die Bestellung von **Vertrauenslehrern** ⁽¹²⁾ der HJ an. Sie sollte an jeder Schule, auf dem Lande für mehrere benachbarte Schulen, einen Lehrer oder eine Lehrerin haben, ⁽¹³⁾ die das besondere Vertrauen der HJ genoß und „im Zweifelsfall die Verständigung“ übernahm; denn es werden immer ⁽¹⁴⁾ doch wieder Reibereien entstehen, und vor allem bleibt die lebensgesetzliche Spannung immer bestehen, die in der Tatsache liegt, ⁽¹⁵⁾ dass in allen Schulen **Generationen** aufeinander stoßen und wirken wollen und müssen.

⁽¹⁶⁾ In diese Bemühungen, eine **versöhnliche** Haltung zu erreichen, schneite im Sept. 33 eine ⁽¹⁷⁾ Anordnung des Reichsjugendführers hinein, wodurch **Lehrer** überhaupt nicht in der HJ Führer sein dürften. ⁽¹⁸⁾ Es hatten sich an manchen Orten Lehrer in der Tat zu töricht erwiesen, zu unverständig a) zum Teil das „Lehrerspielen“ nicht vergessen können. ⁽¹⁹⁾ und b) es schien als ob eine gelinde Sabotage der ⁽²⁰⁾ HJ-Arbeit versucht werde: „Wartet nur! Ohne uns könnt ihr nichts! Ihr brecht doch bald zusammen!“

158^s

⁽¹⁾ So kam es zu einem vollen Jahr und länger erneuter und an manchen Orten scheinbar recht starker Spannung zwischen Schule und Jugend. ⁽²⁾ Und das sind zugleich jene Monate, besser jene **beiden** Jahre so ^(euz) Ende ^(ee) 1933 – 35/36⁵, in denen sich beide ⁽³⁾ stark auseinanderlebten. ^(eüz) Etwa ^(ee) in der Mitte liegt jenes schon erwähnte **Abkommen** zwischen Reichsjugendführer und Wissenschaftsminister vom ⁽⁴⁾ 30.7.34, einen Frieden herzustellen. Aber eine unbeirrt blickende und berichtende Geschichte muss feststellen, dass eben ⁽⁵⁾ doch damals Sept. 33 und dann Jul 34 der **Anfang** zu einem Schritt getan wurde, der **keineswegs** bis heute ^(eüz) Okt. 40 ^(ee) *[April 38]* zurückgenommen ist, und der ⁽⁶⁾ jederzeit zur Folge haben kann: eine ungeheuerliche Verarmung der deutschen Volksschule, nämlich eben eine Entleerung von ihrer ⁽⁷⁾ erzieherischen Tätigkeit. Denn nun erhoben sich allerorten die Stimmen, die keineswegs heute zum Schweigen gekommen sind: ⁽⁸⁾ **Teilung** der Aufgabe an der Jugend zwischen Schule und HJ: **Unterricht** in der Schule und **Erziehung** in den Bünden der Jugend! ⁽⁹⁾ Und diese ungeheuer ernste Frage müssen wir besonders **gleich** eingehend prüfen. Hier nur zunächst ⁽¹⁰⁾ der Fortgang der **amtlichen** Bemühungen. Sie sind nämlich kürzlich in ein neues Stadium eingetreten. ⁽¹¹⁾ Ich sagte schon, dass der Erlaß vom 26.8.33 **Vertrauenslehrer** vorsah. Dazu kam dann mit dem ⁽¹²⁾ Schulgemeinde-Erlaß der „Jugendwalter“. Sagen, was das ist und etwas über seine Bedeutung. ⁽¹³⁾ Dazu kommt jetzt der jüngste Erlaß vom 18.2.38: wiederum ein Übereinkommen zwischen dem Reichserziehungsminister

⁴Das Ausrufezeichen ist ein Kommentar Petersens.

⁵Diese Zeitangabe wurde mehrmals geändert. Frühere Varianten sind „Herbst 1933“ und „35 auf 36“

(14) und dem Reichsjugendführer betitelt: „Vertrauenslehrer der HJ“.

(15) Der Reichsjugendführer hatte angeordnet, dass das soziale Amt der HJ die „Schuljugendwalter“ bestellen solle, (16) und nun ändert er diese Bestimmung dahin, dass die Aufgaben der Schuljugendwalter der HJ fernerhin (17) von den Vertrauenslehrern der HJ wahrzunehmen seien. Dem gegenüber hat nun der Reichserziehungsminister (18) verfügt, dass 1) auch in Zukunft Jugendführer bzw. -führerinnen der HJ den Richtlinien für die Schulgemeinde entsprechend (1) als Jugendwalter in die Schulgemeinde zu entsenden seien. (2) oder 2) er gestattet, „dass der Vertrauenslehrer oder die Lehrerin von der HJ in die Schulgemeinde entsandt werde und (3) dass von der Entsendung besonderer Jugendführer oder -führerinnen abgesehen werde“. Das erfolgt nach dem folgenden Verfahren:

- (4) 1. „Der Schulleiter bestellt den Vertrauenslehrer auf Vorschlag des zuständigen Bannführers, die Vertrauenslehrerin auf Vorschlag der (5) zuständigen Untergauführerin auf ein Jahr, Verlängerung ist möglich. Auf dem Lande für mehrere Schulen.
- (6) 2. Diese Lehrkräfte müssen dem NSLB angehören, sich in der HJ betätigt haben oder, noch besser, aus ihr hervorgegangen sein; (7) Er oder sie soll auch an einem Führerschulungslehrgang der HJ teilnehmen.
- (8) 3. Sie hat ständig mit der HJ Fühlung zu halten; ist Mittelsperson zwischen der Jugendführung und dem Schulleiter und entlastet diesen.
- (9) 4. „Der Vertrauenslehrer hat bei den **Prüfungen** und den Beratungen über die **Versetzung** aufgrund der ihm von (10) dem zuständigen HJ-Führer gegebenen Unterlagen das Verhalten der Schüler in der HJ (Verdienst und Vergehen) zur Sprache zu (11) bringen. Er ist auch bei der Entscheidung über Strafen und Vergünstigungen z.B. Freistellen und Erziehungsbeihilfe (12) zu beteiligen.“
- (13) 5. **Er** im besonderen klärt die Elternschaft, Lehrer- und Schülerschaft über Ziele und Arbeit der HJ auf, (14) und hält Aussprachen mit Eltern oder Jugendführern usw. Er wirkt mit bei der Beschaffung guter Räume für die (15) Heimabende; darüber hinaus auch bei der Gesundheitsfürsorge z.B. Kinderverschickung, bei dem Schüleraustausch, (16) und was sonst noch an Aufgaben **geeigneter** Natur vorhanden ist oder kommen mag.

(17) Der Reichsminister sieht in ihm einen „Treuhänder“ nach beiden Seiten: Schule und Jugend gegenüber. (18) Und das kann er nur dann wirklich sein, wenn er „gleichzeitig Kenner und Sachwalter der besonderen Erziehungsaufgaben der HJ“ ist.

(1) Selbstverständlich ist es ganz entscheidend, dass er auch das **Vertrauen** des **Schulleiters** hat und dass er es versteht, dessen Führerauftrag in der Schule recht (2) zu achten und zu beachten. Klar ist ferner, dass er nicht bei jeder kleinen Strafe oder Beleidigung zu Rate gezogen werden (3) muss, sondern man muss den **Sinn** erfassen, und der Sinn ist folgender: auch in der Schule soll des Schülers „Gesamthaltung und (4) insbesondere seine dienstliche Haltung in der HJ für die Entscheidungen maßgebend sein<“> und (eüz) vice versa! (ee). Dieser Erlaß ist mithin ***[der Tod (?)]*** (5) (elr) ! (ee) das Ende des **Schülers an sich!**

(6) „Oberstes Gesetz für jeden Jungen in Schule und HJ ist ein stets

158^t

158^u

13^h(5.5.38)

ehrenhaftes und sauberes Verhalten.“ (7) ^(elr) Dann aus dem Bielefelder Vortrag ^(ee) Es ist anzunehmen, dass in diesen Vertrauenslehrer jener „Schuljugendwalter“ so eingeht, so mit ihm verschmilzt, (8) dass die Bezeichnung „Jugendwalter“ hinfort allein übrig bleibt für die Vertreter der Elternschaft. Dann wird die (9) Schulgemeinde fortan gebildet vom **Schulleiter**, den Jugendwaltern aus der **Elternschaft** und den Vertrauenslehrern der HJ.

(10) Und nun anschließend an den **Bielefelder** Vortrag über jene **gefährliche Aufspaltung** nach Unterricht hier, Erziehung dort!

Aus der Stenotachygraphie übertragen von Walter Stallmeister,
info@jenaplan-archiv.de

Vorläufige Fassung vom 13. Februar 2018.

© PPA Vechta

Das Original ist im Besitz der Peter-Petersen-Nachlaßgesellschaft (PPNG).